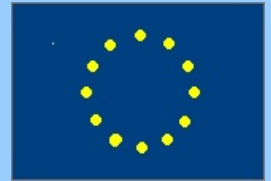




REPORT

Ausländer- und Europarecht



Informationsblatt
von Volker Westphal und Edgar Stoppa

4. Jahrgang

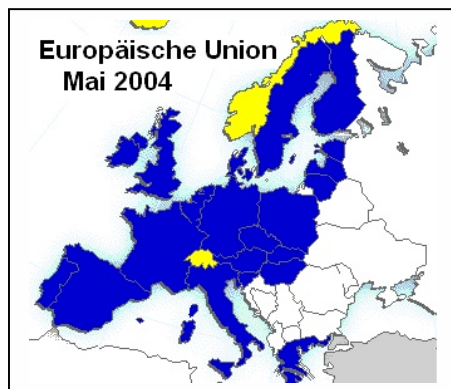
Report Ausländer- und Europarecht Nr. 11

April 2004

Sonderausgabe zur EU-Osterweiterung

Am 01.05.2004 treten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern der EU bei. Rund **75 Mio. Menschen**, die bislang Drittausländer waren, erlangen den **EU-Bürger-Status** und werden damit ausländerrechtlich erheblich privilegiert. Es ist ihnen künftig erlaubt, **frei einzureisen** und sich für eine **beliebige Dauer in Deutschland aufzuhalten**. Der Beitrittsvertrag sieht aber eine Reihe von **Übergangsregelungen** vor, u.a. eine bis zu siebenjährige für die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Zudem übernehmen die Beitrittsstaaten den gesamten **Schengener-Besitzstand**. Eine Reihe von Bestimmungen des SDÜ sind ab dem 01.05.2004 in den Beitrittsstaaten **sofort** anzuwenden, die übrigen erst später nach einer entsprechenden Entscheidung des Rates der EU. Die **Grenzkontrollen** bleiben zu den Beitrittsstaaten vorerst (wohl bis Anfang 2007) aufrechterhalten. Deutschland verbleibt dann lediglich noch die Schweizer Landgrenze als „echte“ EU-Land-Außengrenze, wenn auch an den Grenzen zu Polen und der Tschechischen Republik vorerst noch Grenzkontrollen stattfinden. Die Ostsee wird weitestgehend zu einem EU-Binnenmeer - lediglich verbleibt mit Russland (incl. der Enklave Kaliningrad) ein drittausländischer Anrainerstaat. Diese Sonderausgabe des Reports soll einen Überblick über grenzpolizeilich bedeutsame Regelungen des Beitrittsvertrags sowie über die Auswirkungen des Beitritts geben.

Die Beitrittsstaaten



Staat (SDÜ-Ländercode)	Ew. in Mio	Fläche km ²
Estland (EST)	1,36	45.227
Lettland (LVA)	2,33	64.600
Litauen (LT)	3,46	65.301
Malta (M)	0,4	316
Polen (PL)	38,2	312.700
Slowakei (SK)	5,38	49.035
Slowenien (SVN)	2,0	20.000
Tschechische Republik (CZE)	10,3	79.000
Ungarn (H)	10,1	93.036
Zypern (CY)	0,7	9.251
(türk. Teil)	0,2	

Genaue Daten über die Anzahl von **Drittausländern**, die legal in den Beitrittsstaaten leben, sind schwer erhältlich - die Zahl dürfte jedoch **100.000** nicht wesentlich überschreiten (PL ca. 50.000, HU ca. 14.000, CZ ca. 10.000: Quellen: EUROSTAT und IM PL). In Deutschland leben zur Zeit bereits über 410.000 Beitrittsstaater (davon knapp 320.000 Polen und 55.000 Ungarn), die überwiegende Anzahl von Ihnen mit langfristigen Aufenthaltserlaubnissen.

Zypern: Die EU sieht die Regierung der Republik Zypern (= griechischer Teil) als völkerrechtliche legitimierte Regierung (ganz) Zyperns an. Daher wurde die gesamte Insel in die EU aufgenommen. Gem. Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte gilt das EU-Recht jedoch vorerst nur im griechischen Teil der Insel. Jüngst sind nun viel versprechende Gespräche zur Wiedervereinigung der beiden Teile Zyperns in Gang gekommen. Im Fall der Wiedervereinigung kann nach dem Protokoll Nr. 10 der Rat der EU die Anwendung des EU-Rechts auf den türkischen Teil der Insel erstrecken. Das kann sowohl vor als auch nach dem Beitrittsdatum erfolgen (dazu *Schladebach*, Südosteuropa Heft

Die EU- Freizügigkeitsrechte und die Übergangsregelungen

Nach dem EU-Recht bestehen **vier Freizügigkeiten** in Bezug auf das Einreise und Aufenthaltsrecht:

- die allgemeine Freizügigkeit (Art. 18 EGV)
- die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 EGV)
- die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 ff EGV)
- die Niederlassungsfreiheit (Art 43 ff EGV)

Die Freizügigkeitsrechte sind unmittelbar anwendbar und gehen dem nationalen Recht vor. Entgegenstehende (i.d. Regel noch nicht angepasste) nationalen Vorschriften dürfen von den Behörden und Gerichten nicht angewendet werden. Der **Beitrittsvertrag** sieht (umfassende) **Übergangsregelungen** für die **Arbeitnehmerfreizügigkeit** und partiell für die **Dienstleistungsfreiheit** vor. Die Freizügigkeitsrechte werden daher (vorübergehend) nach Maßgabe der Übergangsregelungen eingeschränkt, d.h. nationales Recht bleibt insoweit anwendbar. Das EU-Recht hat sich inzwischen so weit fortentwickelt, dass eine **Ausländerbehörde** bei der Inanspruchnahme der Freizügigkeitsrechte durch einen EU-Bürger **keinerlei konstitutive Maßnahmen** mehr vorzunehmen, sondern lediglich noch Serviceleistungen - im Wesentlichen die Erteilung einer (deklaratorischen) Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht - zu erbringen hat. Ihr bleibt aber die Aufgabe, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen, soweit sie nach dem EU-Recht zulässig sind. Die **Grenzbehörden** sind **nicht befugt**, bei der Einreise eines EU-Bürgers **Fragen** nach dem Aufenthaltzweck und seinen finanziellen Mitteln zu stellen, oder gar zu **prüfen** welche Freizügigkeitsrechte er in Anspruch nehmen will und ob er die Voraussetzungen dafür erfüllt.

weiter nächste Seite

Stichwort: Übergangsregelungen

Übergangsregelungen sind ein bewährtes Instrumentarium, um den Beitritt von Staaten zur EU für die Beteiligten „verträglicher“ zu machen und wurden bislang bei jeder EU-Erweiterung angewendet. Sie ergeben zum Schutz (daher auch Schutzklauseln genannt) sowohl der Beitritts- als auch der bisherigen EU-Staaten. So wurden z.B. beim Beitritt Griechenlands (1981), Spaniens und Portugals (beide 1987) mehrjährige Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit bestimmt. Auch der jetzige Beitrittsvertrag enthält zahlreiche Schutzklauseln in den verschiedenen Politikbereichen der EU. So können z.B. die Beitrittsstaaten den Erwerb von Immobilien und landwirtschaftlichen Nutzflächen für eine Übergangszeit noch national regeln. Malta kann sieben Jahre lang die Arbeitnehmerfreizügigkeit in Malta einschränken, hingegen genießen Malteser in der EU sofort uneingeschränkt die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Zahlreiche Übergangsregelungen bestehen auch im Umweltschutz. In den bisherigen EU-Staaten bestehen insb. Einschränkungen bei der Arbeitnehmer- und Dienstleistungsfreiheit.

Das **allgemeine Freizügigkeitsrecht (aFR)** gewährt jedem EU-Bürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der EU-Staaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Das aFR knüpft **unmittelbar und ausschließlich** an die **Staatsangehörigkeit** an, und gewährt damit jedem EU-Bürger ein Basisrecht auf Einreise und Aufenthalt, das unabhängig und neben den anderen Freizügigkeitsrechten existiert. Das aFR setzt voraus, dass der EU-Bürger für sich und ggf. seine Familienangehörigen den **Aufenthalt aus eigenen Mitteln finanzieren** kann und über einen **ausreichenden Krankenversicherungsschutz** verfügt. Die „Voraussetzungen“ der Eigenmittel und des Krankenversicherungsschutzes sind jedoch weder Vorbedingungen für das Entstehen des Rechts, noch führen sie bei Nichterfüllung automatisch zu dessen Erlöschen. Der Aufenthaltsstaat ist aber berechtigt, **in das bestehende Aufenthaltsrecht** einzugreifen, wenn der EU-Bürger soziale Leistungen „über Gebühr“ in Anspruch nimmt oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das aFR wird durch die wirtschaftsbezogenen Freizügigkeitsrechte ergänzt. Es ist im Gemeinschaftsrecht anerkannt, dass ein Aufenthaltsrecht für dieselbe Person sich aus verschiedenen Rechtsgrundlagen herleiten lässt und ein EU-Bürger sich gleichzeitig auf mehrere Freizügigkeitsrechte berufen kann.

Zum aFR sind **keine Übergangsregelungen** vorgesehen, d.h., jeder BSt hat ab dem 01.05.2004 das Recht auf visumfreie Einreise und genehmigungsfreien Aufenthalt von beliebiger Dauer.

Die **Arbeitnehmerfreizügigkeit (ANF)** gewährt dem EU-Bürger den freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Er kann daher eine Beschäftigung (= selbstständige Erwerbstätigkeit) **ohne Arbeitsgenehmigung** aufnehmen. Die ANF gewährt zudem ein **Aufenthaltsrecht** zur Arbeitssuche (mind. 6 Monate) und zur Ausübung der Beschäftigung sowie ein Verbleiberecht als Rentner.

Die ANF **unterliegt Übergangsregelungen**. Ein BSt benötigt daher für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland grundsätzlich eine **Arbeitsgenehmigung (ArG)**, soweit die Tätigkeit nicht gem. § 9 ArGV genehmigungsfrei ist. Freien Zugang zum Arbeitsmarkt hat aber ein BSt der 12 Monate lang unmittelbar vor oder ab dem Beitrittsdatum dem deutschen Arbeitsmarkt angehört. Er benötigt dann keine ArG (mehr).

Beispiele: Ein BSt lebt und arbeitet mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis seit 1998 in Deutschland. Er benötigt ab dem 01.05.2004 keine Arbeitsgenehmigung. Ein anderer nimmt im Sommer 2004 aufgrund einer Arbeitsgenehmigung eine Beschäftigung auf. Er benötigt 12 Monate lang eine konstitutive Arbeitsgenehmigung, danach keine mehr.

Auch Grenzgänger gem. § 19 DVausIG gehören dem Arbeitsmarkt an und erlangen nach 12 Monaten den unbeschränkten Arbeitsmarktzugang. Das gleiche gilt für BSt die Familienangehörige von in Deutschland lebenden bisherigen EU-Bürgern sind, z.B. der estländische Ehemann einer in Deutschland lebenden Finnin. Verstöße gegen die Arbeitgenehmigungspflicht führen nicht mehr (wie bisher bei Positivstaaten) zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts - sind aber sanktionierbar.

Beispiel: Bei einer Baustellenkontrolle wird ein BSt festgestellt, der ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung arbeitet. Gegen ihn kann ein Bußgeldverfahren gem. § 404 II Nr. 3 SGB III eingeleitet werden. Zu prüfen ist auch, ob sonstige arbeits- oder steuerrechtliche Verstöße vorliegen. Zudem ist ein Baustellen(platz)verweis zulässig. Doch erlischt dadurch weder das Aufenthaltsrecht des EU-Bürgers, noch rechtfertigen diese Verstöße eine Ausweisung.

Gelegentliche Beschäftigungen in einem so geringen Umfang, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen, werden nach dem EU-Recht **nicht dem Arbeitsmarkt** zugerechnet. Darunter dürften Tätigkeiten fallen, die in der Woche nur wenige Stunden betragen (z.B. einmal die Woche für zwei Stunden Werbezeitungen austragen etc.). Da hier der Arbeitsmarkt nicht betroffen ist, gelten auch keine Übergangsregelungen. BSt dürfen diese Tätigkeiten im Rahmen der allgemeinen Freizügigkeit wie die bisherigen EU-Bürger genehmigungsfrei ausüben.

Unabhängig von diesen arbeitsrechtlichen Regelungen besteht das **aFR**; eine (konstitutive) **Aufenthaltsgenehmigung** ist daher für Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten nicht erforderlich.

Dienstleistungsfreiheit (DLF) beinhaltet das Recht, als **Selbstständiger grenzüberschreitend Dienstleistungen zu erbringen** oder durch Mitarbeiter erbringen zu lassen, oder aber als Unternehmen oder als Privatperson grenzüberschreitende Dienstleistungen zu **empfangen**. Dienstleistungserbringung liegt z.B. vor, wenn ein Selbständiger

grenzüberschreitend Bauarbeiten, Reparaturen oder Wartungsarbeiten erledigt, Waren verkauft oder liefert (Spediteure) oder Personen befördert (Taxifahrten). Zu den **Dienstleistungsempfängern** gehören etwa Personen, die zu einem Arztbesuch, zu einer Kulturveranstaltung, zu einem Fußballspiel, zum Einkaufen oder zum Tanken in einen andern EU-Staat reisen, aber auch Touristen. Die DLF umfasst auch das Recht, die **rechtmäßig und dauerhaft bei dem Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter** - (auch Drittstaater) vorübergehend zur Dienstleistungserbringung in einen andern EU-Staat zu entsenden.

Beispiel: Eine polnische Elektro-Reparaturunternehmen schickt einen ukrainischen Angestellten (U) nach Görlitz um dort in einem Haushalt einen defekten Fernseher zu reparieren. Der U darf dieses arbeits- und aufenthaltsgenehmigungsfrei durchführen.

Deutschland und Österreich können - in dem Maße wie sie Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit anwenden - in bestimmten Dienstleistungssektoren die grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern aus den Beitrittsstaaten beschränken. Davon betroffen sind in Bezug auf Deutschland das **Baugewerbe**, einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, die Tätigkeiten von **Innendekorateuren** und die **Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln**. Beschäftigte von Unternehmen in den Beitrittsstaaten dürfen in diesen Bereichen **nicht ohne Arbeitsgenehmigung** in Deutschland Dienstleistungen erbringen. Andere Bereiche sind nicht beschränkt, so dass in einer Vielzahl von Bereichen (z.B. Pflegedienstleistungen, Geräte- und Kfz-Reparaturen, Übersetzungsdienste uvm.) arbeitsgenehmigungsfrei grenzüberschreitende Dienstleistungen erbracht werden dürfen.

Selbstständige sind von den Beschränkungen **nicht betroffen** und können in allen Bereichen grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen (z.B. im Baugewerbe der selbstständige polnische Dachdecker in eigener Person). Das gleiche gilt für das „**Schlüsselpersonal**“ (Prokuristen, leitende Angestellte u.ä., siehe Nr. 6 und § 9 I ArGVO).

Arbeitnehmerüberlassung ist auch Dienstleistung, daher gelten zunächst die genannten Übergangsregelungen zur Dienstleistungsfreiheit. Ein Unternehmen aus einem Beitrittsstaat darf aber auch in allen sonstigen Bereichen nicht unter Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit einem dritten Unternehmen in Deutschland Arbeitskräfte zuführen, denn dass stünde den Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit entgegen (EuGH, U. v. 27.03.1990 „Rush Portuguesa“ Rs. C-113/89). Anders verhält es sich aber, wenn Arbeitskräfte grenzüberschreitend innerhalb des eigenen Unternehmens ausgetauscht werden.

Beispiel: Eine ungarische Bank versetzt einen Mitarbeiter von der Budapester Zentrale in die Frankfurter Filiale.

Aufgrund einer weiteren Übergangsregelung dürfen Transportunternehmer der Beitrittsstaaten (Ausnahme CY, M, SVN) für drei Jahre keinen **Kabotageverkehr** innerhalb D durchführen.

Beispiel: Ein ungarischer Lkw-Fahrer darf demnach nicht für ein ungarisches Unternehmen arbeitsgenehmigungsfrei Waren von Hamburg nach München transportieren.

Die **Niederlassungsfreiheit** beinhaltet das Recht, in einem andern EU-Staat eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen und auszuüben, sowie das Recht, Unternehmen zu gründen und zu leiten, gemäß den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Staatsangehörigen. Gesellschaften, die nach den nationalen Bestimmungen eines Mitgliedstaats gegründet wurden und in diesem Staat ihren Sitz haben (vgl. Art. 48 I EGV) genießen ebenfalls das Recht, in einem anderen EU-Staat ein (Zweig-) Unternehmen zu gründen. Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich jede gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit. Dazu gehört auch für die Ausübung einer **selbstständigen Prostitution**, sofern die Ausübung der Prostitution für die Staatsangehörigen des EU-Aufnahmestaats zugelassen (so in D) oder geduldet ist (EuGH U. v. 20.11.2001 „Jany“ - Rs. C-268/99).

Für das Niederlassungsrecht bestehen **keine Übergangsregelungen**. Unternehmen dürfen jedoch Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten in D nur beschäftigen im Rahmen der Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Kontrollen an der Landgrenze zu Polen und der Tschechischen Republik nach dem Beitritt

Die **Grenzen zu Polen** und der **Tschechischen Republik** sind ab dem 01.05.2004 **Binnengrenzen** im Sinne des SDÜ (vgl. Legaldefinition der „Binnengrenze“ in Art. 1 SDÜ). Da Art. 2 I SDÜ noch nicht anwendbar ist, darf die Grenze nur an zugelassenen Grenzübergangsstellen passiert werden - und es werden weiterhin Grenzkontrollen durchgeführt. Die **Schengen - Außengrenzen** verschieben sich nach Osten (z.B. Polen-Ukraine; die Tschechische Republik hat hingegen keine EU-Landaußengrenze). Der Grenzschutz der Beitrittsstaaten steht in der Pflicht, die Außengrenzkontrollen nach Maßgabe des SDÜ durchzuführen. Gem. Art. 3 Beitrittsakte (BA) i.V.m. Anhang I zur BA sind **ab dem Beitritt** für die neuen Mitgliedstaaten **bindend und in ihnen anzuwenden** u.a.

- die Art. 1 SDÜ, soweit er mit den Bestimmungen der nachfolgend aufgeführten Artikel in Zusammenhang steht,
- **Art. 3 bis 7 SDÜ**, mit **Ausnahme von Art. 5 I Buchst. d SDÜ**,
- Art. 13, 26 u. 27 SDÜ
- die **EUVisaVO** (VO EG-539/2001) und
- das **Schengener Übereinkommen von 14.06.1985** (Schengen I).
- das **gemeinsame Handbuch**, soweit es mit den vorgenannten Bestimmungen in Zusammenhang steht, einschließlich der Anlagen 1, 5, 5a, 6, 10, 13

Der Grenzschutz unserer östlichen Nachbarstaaten ist somit verpflichtet, die Außengrenzkontrollen gem. **Art. 6 I SDÜ** unter **Berücksichtigung** der **Interessen aller Schengen-Staaten** durchzuführen. Allerdings muss, nach sinnlogischer Auslegung des Art. 3 BA und der anzuwendenden Vorschriften des Schengener-Besitzstands eine **ergänzende Kontrolle** - SIS Abfrage gem. Art. 5 I Buchstabe d SDÜ - **gegenüber Drittausländern** an der D-PL / D-CZ Binnengrenze vorgenommen werden, da dies an den neuen Schengen-Außengrenze noch nicht erfolgt. Das bedeutet, dass **grundsätzlich jeder Drittausländer** der ergänzenden Kontrolle gem. Art. 5 I d SDÜ unterzogen werden muss. Zudem ist eine **Einreise-Stempelung** erforderlich, da die Aufenthaltszeiten (3 Monate pro Halbjahr gem. Art. 19, 20 SDÜ) zunächst weiterhin nur bezogen auf die bisherigen Schengen-Staaten gelten. Das „auseinanderreißen“ des SDÜ - eines in sich geschlossenen Rechtssystems - durch die Teilanwendung führt aber zu zahlreichen, kaum auflösbaren Fragen. So ist unklar, ob eine vollständige Kontrolle in Bezug auf Art. 5 I a bis e SDÜ erfolgen darf oder muss. Das käme einer grundsätzlich unzulässigen Doppelkontrolle gleich. Allerdings erlaubt Art. 2 II SDÜ im Fall der Wiederaufnahme der Binnengrenzkontrollen Kontrollen zur Gewährleistung der Sicherheitsinteressen des betroffenen Staats. Eine Schengen-Pflicht im Sinne Art. 6 SDÜ zur vollständigen zweiten Kontrolle an den Grenzen zu PL und CZ, lässt sich aus den Übergangsregelungen nicht ableiten. Wird jedoch im Einzelfall festgestellt, dass ein Drittausländer nicht alle Voraussetzungen des Art. 5 I a bis e SDÜ erfüllt, sollte grundsätzlich wie in einem vergleichbaren Fall an der Außengrenze verfahren werden (grundsätzlich Einreiseverweigerung, ansonsten gem. Art. 5 II SDÜ).

EU-Bürger sind entsprechend Art. 2 u. 3 Schengen I grundsätzlich nur einer **einfachen Sichtkontrolle** zu unterziehen. EU-Bürger können im Regelfall mit einem PKW die Grenze ohne anzuhalten mit verminderter Geschwindigkeit überqueren. Zur Erleichterung der Sichtkontrollen können EU-Bürger an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs eine grüne EU-Scheibe (vgl. Art. 3 Schengen I) anbringen. Bestehen **Zweifel** daran, dass es sich bei dem Reisenden um einen **EU-Bürger** handelt, kann eine Kontrolle der Identität (Pass oder Personalausweis zur Feststellung der Staatsangehörigkeit erfolgen). **Eingehende Kontrollen** - einschließlich einer fahndungstechnischen Abfrage - sind jedoch als **Stichproben** (vgl. Art. 2 Schengen I) zulässig. Zu beachten ist, dass Fragen an EU-Bürger nach dem Aufenthaltszweck und den finanziellen Mitteln unzulässig sind (EuGH U. v. 30.05.1991 „Kommission/Niederland“ Rs. C- 68 /89).

Sofort anwendbar/noch nicht anwendbar

Art. 5 III SDÜ gilt gem. der Beitrittsakte **ab dem 01.05.2004** für die Beitrittsstaaten. Die Inhaber nationaler Aufenthaltstitel der Beitrittsstaaten dürfen daher über alle Schengen-Außengrenzen einreisen und durch die Schengen-Staaten reisen um in den Beitrittsstaat zu gelangen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Beispiel: Ein »Negativstaater« mit einer polnischen Aufenthaltserlaubnis landet aus Kairo kommend in Berlin. Er ist gem. Art. 5 III SDÜ befugt, einzureisen und sich durch Deutschland nach Polen zu begeben.

Sofort anwendbar sind auch die VO 539/2001 (EUVisaVO), die VO 1030/2002 über die einheitlichen Aufenthaltstitel und die VO-EG 1683/95 über die EU-Visummarke. Da die Grenzen zwischen PL-D und CZ-D nicht mehr EU-Außengrenzen sind, unterliegen Einreisen hier nicht mehr den Vorgaben der EUVisaVO. Sichtvermerksfreie Drittausländer können jedoch nach Maßgabe des Art. 20 I SDÜ genehmigungsfrei über die Binnengrenzen (PL - D bzw. CZ - D) nach D einreisen.

Noch nicht anwendbar in den Beitrittsstaaten ist das Visumregime (Art. 10 ff SDÜ). Inhaber von Schengen-Visa können demnach nicht aufgrund dieser Visa in das Beitrittsgebiet reisen und umgekehrt stellen die Beitrittsstaaten noch keine Schengen-Visa aus. **Ebenfalls** gelten **dort** noch nicht die Regelungen über die Kurzaufenthaltsrechte gem. Art. 20, 21 SDÜ, sowie über das Schengener Informationssystem gem. Art. 92 SDÜ ff.

Thema Artikel 21 SDÜ

Ob Art. 21 SDÜ in Bezug auf nationale AT der Beitrittsstaaten gilt, ist umstritten (dafür *Westphal/Stoppa*, InfAuslR in Kürze Heft 4/2004; dagegen *Fehrenbacher*, ZAR 2004, 22 [23]). Die Frage betrifft rund **100.000 Drittausländer**, die in den Beitrittsstaaten legal mit Aufenthaltserlaubnissen leben. Anlage I der Beitrittsakte enthält das „*Verzeichnis der Bestimmungen ... des Schengener Besitzstandes die ab dem Beitritt für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden sind....*“. Art. 21 SDÜ gehört **nicht** zu den Vorschriften, die in den Beitrittsstaaten sofort anzuwenden sind, doch enthält der Beitrittsvertrag keine Aussage darüber, dass Art. 21 SDÜ **in Bezug** auf die Aufenthaltstitel der Beitrittsstaaten **in den bisherigen** Schengen-Staaten **nicht** gilt. Die Anwendung des Art. 21 SDÜ unterliegt daher vom Wortlaut der Übergangsregelungen keinen Einschränkungen in den bisherigen Schengen-Staaten. Nach der Rspr. des EuGH sind Übergangsregelungen **eng auszulegen**, d.h. sie sollen nur insoweit Ausnahmen vom generell geltenden EU-Recht bewirken, als die Ausnahmen ausdrücklich festgelegt sind (EuGH, U. v. 10.05.1984 Rs. 58/83; U. v. 03.12.1998 Rs. C-233/97). Auch darf die Erfüllung der Verpflichtungen, aus dem EU-Recht, nicht an die Bedingung der **Gegenseitigkeit** geknüpft werden (EuGH, U. v. 23.09.2003 Rs. 405/01; so aber er aaO), es sei denn, das Erfordernis der Gegenseitigkeit ist ausdrücklich zugelassen - wie z.B. bei den Arbeitnehmerübergangsregelungen. Auch Sicherheitsargumente überzeugen nicht, denn zum einen haben die betroffenen Drittausländer ohnehin durch Art. 5 III SDÜ schon ein Durchreiserecht und zum anderen finden vor einer Einreise in die bisherigen Schengen-Staaten noch Grenzkontrollen statt. Zudem wäre die Verweigerung des Rechts gem. Art. 21 SDÜ angesichts des Vorhabens der EU, bis Sommer 2004 den rund **500.000** drittausländischen **Inhabern von Schweizer Aufenthaltstiteln** die genehmigungsfreie Einreise in die EU-Staaten zu ermöglichen, kaum zu legitimieren. Wir gehen daher davon aus, dass die Schengen-Übergangsregelungen der Anwendung des Art. 21 SDÜ in Bezug auf AT der Beitrittsstaaten nicht entgegenstehen. Allerdings dürfte dazu wohl noch eine **Weisungslage** ergehen, die **zu beachten ist**. Genehmigungsfrei einreisen dürfen jedenfalls in den Beitrittsstaaten lebende Drittausländer als Familienangehörige von Beitrittsstaatern (abgeleitetes Freizügigkeitsrecht - siehe Report Nr. 10 v. Jan. 2004 S. 4.), grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer (siehe vorherige Seite) sowie Inhaber von Reiseausweise für Flüchtlinge (§ 1 II DVAuslG im Fall des Außengrenzübertretts auch Art. 3 EUVisaVO).

Häufige Praxisfrage: Beitrittsstaater können ab dem 01.05.2004 auch mit einem Personalausweis (PA) nach D einreisen. Einreise und Aufenthalt mit einem **ungültigen** Pass/PA sind als Owi sanktionierbar (§ 12 a I Nr. 1 u. 2 AufenthG-EWG), nicht aber unerlaubt im Sinne des § 58 I AuslG (Zurückschiebungen unzulässig!). Verfügt ein EU-Bürger über keinen gültigen Pass/PA, ist ihm die Einreise zu gestatten (RaP Erteilung!), wenn er auf andere Weise glaubhaft macht, dass er EU-Bürger ist (vgl. u.a. EuGH U. v. 25.07.2002 „MRAX“ Rs. C-459/99).

Auswirkungen des Beitritts auf das Asylrecht

Alle Beitrittsstaaten sind als EU-Staaten **sichere Drittstaaten** im Sinne des Art. 16a II S. 1 GG und damit auch des § 26 a I S. 1 AsylVfG. Die Asylregelungen der EU - insbesondere die VO-EG 343/2003 (VO Dublin II) und VO 2725/2000 (EURODAC) - gelten uneingeschränkt ab dem Beitrittsdatum. Damit unterfallen die Beitrittsstaaten dem „**Dublin-System**“. Werden Asylsuchende **nach einer unerlaubten Einreise** aus einem Beitrittsstaat im deutschen Grenzraum angetroffen, so dürfen sie **nicht** dorthin zurückgeschoben werden, sondern sind - wie an den bisherigen Binnengrenzen - der nächsten Aufnahmeeinrichtung zuzuleiten. Anders verhält es sich mit Asylbewerbern, die noch nicht eingereist sind. Sie können weiterhin zurückgewiesen werden (Näheres siehe nebenstehend).

Aufgrund der Anwendung des Art. 4 SDÜ sind Flüge zwischen den bisherigen EU-Staaten und den Beitrittsstaaten **Binnenflüge** - die allerdings noch zu kontrollieren sind. Art. 4 SDÜ bewirkt, das grundsätzlich am ersten Flughafen im Schengen-Gebiet, das ab 01.05.2004 auch die Beitrittsstaaten umfasst, die Einreise in das Schengen-Gebiet erfolgt. Im Fall des Weiterflugs in andere Schengen-Staaten ist dieser Flughafen also nicht mehr Transitflughafen (vgl. dazu § 7 DVAuslG). Daraus können sich auch veränderte Dublin-Zuständigkeiten ergeben.

Beispiel: Ein Asylsuchender fliegt mit einem gefälschten Visum von Moskau nach Prag und dort mit einer anderen Maschine nach München. In Prag wurde die Fälschung nicht erkannt. Er gilt als über die tschechische „Dublin-Außergrenze“ eingereist, da er gem. Art. 4 und 6 SDÜ in Prag zur Einreise in das Schengen/Dublin-Gebiet kontrolliert werden muss. Aufgrund der unerlaubten Einreise über die tschechische „Dublin-Außergrenze“, ist (soweit nicht Familienangehörige bereits in einem andern EU-Staat ein Asylverfahren betreiben) die Tschechische Republik gem. Art. 10 I VO Dublin II für das Asylverfahren zuständig.

Zurückweisung von Asylbewerbern in die Beitrittsstaaten

Zurückweisungen von Asylbewerbern, die an den noch zu kontrollierenden Binnengrenzen zu den Beitrittsstaaten (= sichere Drittstaaten i.S. Art. 16 a II GG) zur Einreise kommen, sind weiterhin zulässig. Auch wenn sich der Asylbewerber bereits tatsächlich auf deutschem Territorium befindet (zugelassene Grenzübergangsstelle auf deutschem Boden, deutscher Flughafen), ergibt sich daraus noch keine Verpflichtung für Deutschland, die Dublin-Zuständigkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Art. 4 VO 343/2003 und dazu die Begründung der EU-Kommission 26.07.2001 KOM(2001) 447 endgültig; sowie Art. 12 DÜ). Dies gilt erst, wenn der Asylbewerber (legal oder unerlaubt) ausländerrechtlich gem. § 59 II AuslG eingereist ist. Solange dies nicht der Fall ist, er also noch zurückgewiesen werden kann, ist für die Dublin-Prüfung der Staat verantwortlich, aus dem der Asylsuchende auszureisen versucht.

Beispiel: Ein Asylbewerber, der sich einige Tage in der Slowakei aufgehalten hat, fliegt von Bratislava nach Berlin Schönefeld und begehrt bei der Einreise Asyl. Er ist gem. § 18 II AsylVfG in den (seit 01.05.2004) sicheren Drittstaat Slowakei zurückzuweisen. Eine Einreisegestattung und Weiterleitung an die nächste Aufnahmeeinrichtung wäre nur nach Maßgabe des § 18 IV AsylVfG zulässig, etwa wenn nachweislich seine Ehefrau in Deutschland ein Asylverfahren betreibt und somit Deutschland gem. Art. 8 VO 343/2003 (Dublin II) zuständig ist.

„Alte“ Wiedereinreisesperren gem. § 8 II AuslG

Wir haben bereits im Report Nr. 8 auf das Problem „alte“ Wiedereinreisesperren gegenüber EU-Bürgern hingewiesen. Dieses Problem wird nun im Hinblick auf die neuen EU-Bürger akut. Da bei einer vor dem 01.05.2004 erfolgten Ausweisung/Abschiebung gegenüber einem Beitrittsstaater weder die materiellen Vorgaben noch die verfahrensrechtlichen Vorschriften gem. Art. 8 und 9 der RL-EG 64/221 über den Rechtsschutz berücksichtigt wurden und die Sperren auch Kraft Gesetzes unbefristet wirken, sind sie mit dem EU-Recht nicht vereinbar. Sie können daher nach dem 01.05.2004 keine automatische Sperrwirkung mehr entfalten (vgl. auch § 2 II AuslG). Nach unseren Erkenntnissen werden die Ausländerbehörden die Ausschreibungsbestände bis zum Beitrittsdatum weitestgehend bereinigen. Sollte dennoch eine „alte Sperre“ weiter in der Ausschreibung stehen, so vermag dies lediglich eine genauere Überprüfung des BSt. im Hinblick auf das Vorliegen einer konkreten Gefahr zu rechtfertigen.

Dubliner Übereinkommen und Dublin II

Dänemark ist aufgrund einer Sonderbestimmung nicht verpflichtet, die ausländer- und asylrechtlichen Regelungen der EU anzuwenden (vgl. dazu *Westphal/Stoppa* S. 225). Es gelten weder die EURODAC VO noch die VO 343/2003 (Dublin II) in Dänemark. Daher wenden die bisherigen EU-Staaten in Bezug auf Dänemark noch weiterhin das Dubliner Übereinkommen (DÜ) von 1997 an. Auch die **Beitrittsstaaten** haben sich verpflichtet, dem DÜ beizutreten. Ergibt sich in Asylfällen eine relevante dänische Beteiligung (Asylantrag in Dänemark, Einreise über Dänemark, dänisches Visum etc.), ist auch künftig das DÜ anzuwenden.

Beispiel: Ein Asylbewerber reist illegal über die Ukraine, Polen und Deutschland nach Dänemark. Er wird dort im Grenzraum unmittelbar nach seiner unerlaubten Einreise von der dänischen Grenzpolizei aufgegriffen. Die Prüfung, welcher EU-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, hat anhand des DÜ zu erfolgen. Vor der Osterweiterung wäre i.d.R. Deutschland gem. Art. 6 DÜ (unerlaubte Einreise über die bisherige Dublin-Außergrenze Polen - D) zur Rückübernahme verpflichtet. Die entsprechenden Entscheidungen treffen - aufgrund einer Vereinbarung zw. D - DK die jeweiligen Grenzbehörden (vgl. auch § 12 AsylZBV).

Nach der Osterweiterung ist nun gem. Art 6 DÜ Polen zuständig. Die deutsche Grenzbehörde hätte ein ggf. gestelltes Übernahmearbeiten von Dänemark abzulehnen.

Asylbewerber aus den Beitrittsstaaten

Aus den baltischen Staaten melden sich immer noch Asylbewerber in Deutschland (2003: Estland 16, Lettland 29, Litauen 39). In der Regel handelt es sich um Angehörige russischer Minderheiten. Ab 01.05.2004 wäre ihre Einreise als EU-Bürger i.d.R. nicht unerlaubt. Eine Zurückschiebung in sichere Drittstaaten (etwa Polen) ist mangels unerlaubter Einreise nicht zulässig. Auch Dublin I oder II sind nicht anwendbar, da diese Rechtsakte nur in Bezug auf Drittstaater (Nicht-EU-Bürger) gelten. Es kommt nur die Weiterleitung gem. § 18 I AsylVfG in Betracht.

Die EU im Jahr 2005

Die EU muss **Landgrenzen** mit einer Gesamtlänge von **6000 km** und **Seegrenzen** von insgesamt **85.000 km** sichern. In der EU leben rund 450 Mio. EU-Bürger und über 14 Millionen Drittausländer. Dabei wird ein Zuwachs von jährlich 1,5 Millionen Drittausländern angenommen. Für 2005 hat die EU sich u.a. zum Ziel gesetzt, das **europäische Asylsystem auszubauen**, die gemeinsame **Visapolitik** zu stärken (insb. Visa-Informationssystem, Entwicklung des SIS II), die **Sicherheit der Reisedokumente** zu verbessern (einschließlich Biometrie) und die Rolle der **Europäischen Polizeiakademie** (Sitz in Bramshill, GB) zur Ausbildung leitender EU-Polizeibeamten auszuweiten (Quelle: Strategieplanung f. 2005 der EU-Kommission v. 27.02.2004 Dok. Nr 6870/04).

Der Beitrittsvertrag im Überblick

Der Beitrittsvertrag (ABIEU Nr. L 236 v. 23.09.2003 S. 1 ff) besteht aus dem eigentlichen Beitrittsvertrag, der Beitrittsakte, 18 Anhängen zur Beitrittsakte, 10 Protokollen und der Schlussakte mit 44 Erklärungen. Der eigentliche **Beitrittsvertrag** - geschlossen zwischen den bisherigen 15 und den 10 neuen EU-Staaten - besteht aus drei Artikeln. Er regelt das Beitrittsdatum 01.05.2004, das Ratifikationserfordernis und verweist im Übrigen auf die Beitrittsakte, die die einzelnen Bestimmungen für den Beitritt enthält. Die **Beitrittsakte** regelt insbesondere in Art. 3 die Übernahme des Schengen-Rechts, in Art. 5 die Verpflichtung der Beitrittsstaaten, bestimmten völkerrechtliche Verträge beizutreten (u.a. EWR-Vertrag, FreizügAbk. mit der Schweiz, Dubliner Übereinkommen, Assoziierungsabkommen mit der Türkei) und enthält Institutionelle Bestimmungen (Organe, Mitglieder, Stimmengewichtung etc.). Von besonderem Interesse ist der Art. 24, der Übergangsregelungen (Schutzklauseln) festlegt und dazu auf die entsprechenden Anhänge zur Beitrittsakte verweist. In den **Anhängen** zur Beitrittsakte sind die eigentlichen Übergangsregelungen festgelegt. **Anhang I** enthält die sofort anwendbaren Bestimmungen des Schengen-Rechts, Anhang II bis IV regelt Anpassungen der Rechtsakte u.a. für den Bereich Justiz und Inneres und in den **Anhängen V bis XIV** sind die **Übergangsregelungen** für die einzelnen Beitrittsstaaten insbesondere für die **Freizügigkeitsrechte** aufgeführt. Die Protokolle enthalten u.a. Regelungen zum Transit durch die russische Region Kaliningrad und zur Zypern-Frage. In der Schlussakte befinden sich zahlreichen Erklärungen - u.a. zur Arbeitnehmerfreizügigkeit. Insgesamt hat der Beitrittsvertrag einen Umfang von rund 1000 Seiten im (klein gedruckten) Format des Amtsblatts der EU. Für die Beitrittsstaaten bedeutet der Beitritt die Übernahme eines Rechtsstands im Umfang von rund 80.0000 Seiten Amtsblatt der EU.

Text: Beitrittsakte (Auszug - Hervorhebungen nicht im Original)

ARTIKEL 2

Ab dem Tag des Beitritts sind **die ursprünglichen Verträge und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte** der Organe und der Europäischen Zentralbank für die neuen Mitgliedstaaten **verbindlich** und gelten in diesen Staaten nach Maßgabe der genannten Verträge und dieser Akte.

ARTIKEL 3

(1) Die Bestimmungen des **Schengen-Besitzstands**, der durch das Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend "Schengen-Protokoll" genannt) in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen wurde, und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die in **Anhang I** zu dieser Akte aufgeführt werden, **sowie alle weiteren vor dem Tag des Beitritts erlassenen Rechtsakte dieser Art** sind **ab dem Tag des Beitritts** für die neuen Mitgliedstaaten **bindend** und in ihnen **anzuwenden**.

(2) Die Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstands und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, **die nicht in Absatz 1** genannt werden, **sind zwar** für einen neuen Mitgliedstaat ab dem Tag des Beitritts **bindend**, sie sind aber in diesem neuen Mitgliedstaat nur gemäß einem entsprechenden **Beschluss des Rates anzuwenden**, den der Rat nach einer gemäß den geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren durchgeführten Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in diesem neuen Mitgliedstaat gegeben sind, und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gefasst hat.

Der Rat beschließt einstimmig mit den Stimmen der Mitglieder, die die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten, für die die in diesem Absatz genannten Bestimmungen bereits in Kraft gesetzt worden sind, und des Vertreters der Regierung des Mitgliedstaats, für den diese Bestimmungen in Kraft gesetzt werden sollen. Die Mitglieder des Rates, die die Regierungen Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vertreten, nehmen insoweit an einem derartigen Beschluss teil, als er sich auf die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte bezieht, an denen diese Mitgliedstaaten teilnehmen.

(3) Die vom Rat gemäß Artikel 6 des Schengen-Protokolls geschlossenen Übereinkommen sind für die neuen Mitgliedstaaten ab dem Tag des Beitritts bindend.

(4) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, im Hinblick auf **diejenigen Übereinkommen** oder Instrumente in den Bereichen Justiz und Inneres, die von der Erreichung der Ziele des EU-Vertrags nicht zu trennen sind, denjenigen, die bis zum Beitritt zur Unterzeichnung durch die derzeitigen Mitgliedstaaten aufgelegt worden sind, sowie denjenigen, die vom Rat gemäß Titel VI des EU-Vertrags ausgearbeitet und den Mitgliedstaaten zur Annahme empfohlen worden sind, beizutreten; Verwaltungs- und sonstige Vorkehrungen wie etwa diejenigen einzuführen, die von den derzeitigen Mitgliedstaaten oder vom Rat bis zum Tag des Beitritts angenommen wurden, um die praktische Zusammenarbeit zwischen in den Bereichen Justiz und Inneres tätigen Einrichtungen und Organisationen der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

ARTIKEL 5

(1) Die neuen Mitgliedstaaten treten durch diese Akte den Beschlüssen und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bei. Sie verpflichten sich, ab dem Tag des Beitritts **allen sonstigen** von den derzeitigen Mitgliedstaaten **für das Funktionieren der Union** oder in Verbindung mit deren Tätigkeit **geschlossenen Übereinkünften beizutreten**.

...

ARTIKEL 6

(1) Die von der Gemeinschaft oder gemäß Artikel 24 oder Artikel 38 des EU-Vertrags mit einem oder mehreren dritten Staaten, mit einer internationalen Organisation oder mit einem Staatsangehörigen eines dritten Staates geschlossenen oder vorläufig angewendeten Abkommen oder Übereinkünfte sind für die neuen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der ursprünglichen Verträge und dieser Akte bindend.

(2) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieser Akte den von den derzeitigen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemeinsam geschlossenen oder vorläufig angewendeten Abkommen oder Übereinkünften sowie den von diesen Staaten geschlossenen Übereinkünften, die mit den erstgenannten Abkommen oder Übereinkünften in Zusammenhang stehen, beizutreten. ...

(3) Mit dem Beitritt zu den in Absatz 2 genannten Abkommen und Übereinkünften erlangen die neuen Mitgliedstaaten die gleichen Rechte und Pflichten aus diesen Abkommen und Übereinkünften wie die derzeitigen Mitgliedstaaten.

...

(5) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieser Akte dem Abkommen über den **Europäischen Wirtschaftsraum** gemäß Artikel 128 dieses Abkommens beizutreten.

...

ARTIKEL 24

Die in den **Anhängen V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII und XIV** zu dieser Akte aufgeführten Maßnahmen finden auf die neuen Mitgliedstaaten **unter den in diesen Anhängen festgelegten Bedingungen Anwendung**.

Textauszug aus dem Beitrittsvertrag - Übergangsregelungen Freizügigkeit:

ANHANG XII: Liste nach Art. 24 der Beitrittsakte zu Polen (Anm: Redaktionell leicht bearbeitet, Hervorhebungen nicht im Original, Identische Bestimmungen gelten in Bezug auf die anderen Beitrittsstaaten – mit Ausnahmen von Malta und Zypern).

2. FREIZÜGIGKEIT

1. Hinsichtlich der Freizügigkeit von **Arbeitnehmern** und der **Dienstleistungsfreiheit** mit vorübergehender **Entsendung von Arbeitskräften** (...) gelten Art. 39 und Art. 49 I des EG-Vertrags (...) in vollem Umfang nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Nummern 2 bis 14.

2. Abweichend von den Art. 1 bis 6 der VO (EWG) Nr. 1612/68 und bis zum Ende eines Zeitraums von **zwei Jahren** nach dem Tag des Beitritts werden die derzeitigen Mitgliedstaaten nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen anwenden, um den **Zugang** polnischer Staatsangehöriger **zu ihren Arbeitsmärkten** zu regeln. Die derzeitigen Mitgliedstaaten können solche Maßnahmen bis zum Ende eines Zeitraums von **fünf Jahren** nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden. Polnische Staatsangehörige, die **am Tag** des Beitritts rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und für einen ununterbrochenen Zeitraum von **12 Monaten** oder länger zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, haben Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats, aber nicht zum Arbeitsmarkt anderer Mitgliedstaaten, die nationale Maßnahmen anwenden. Polnische Staatsangehörige, die **nach** dem Beitritt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt eines derzeitigen Mitgliedstaats zugelassen waren, genießen dieselben Rechte. Die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten polnischen Staatsangehörigen verlieren die dort gewährten Rechte, wenn sie den Arbeitsmarkt des derzeitigen Mitgliedstaats freiwillig verlassen. Polnischen Staatsangehörigen, die am Tag des Beitritts oder während eines Zeitraums, in dem nationale Maßnahmen angewandt werden, rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und **weniger als 12 Monate** zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, werden diese Rechte nicht gewährt.

5. Ein Mitgliedstaat, der am Ende des unter Nummer 2 genannten Zeitraums von fünf Jahren nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen beibehält, kann im Falle schwerwiegender Störungen seines Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen nach entsprechender Mitteilung an die Kommission diese Maßnahmen bis zum Ende des Zeitraums von **sieben Jahren** nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gelten die Art. 1 bis 6 der VO (EWG) Nr. 1612/68.

6. Während des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Beitritts werden die Mitgliedstaaten, in denen gemäß den Nummern 3, 4 oder 5 die Art. 1 bis 6 der VO(EWG) Nr. 1612/68 für polnische Staatsangehörige gelten und die während dieses Zeitraums Staatsangehörigen Polens **zu Kontrollzwecken Arbeitsgenehmigungen** erteilen, dies **automatisch tun**.

8. (Enthält der Nr. 2 entsprechende Regelungen für Familienangehörige von Polen)

10. Werden nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen von den derzeitigen Mitgliedstaaten gemäß den oben genannten Übergangsregelungen angewandt, so **kann Polen gleichwertige Maßnahmen** gegenüber den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten beibehalten.

12. Jeder derzeitige Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 bis 9 anwendet, kann im Rahmen seiner einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine **größere Freizügigkeit** einführen als sie am Tag des Beitritts bestand, einschließlich des uneingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt.

13. Um tatsächlichen oder drohenden schwerwiegenden Störungen in bestimmten empfindlichen Dienstleistungssektoren auf ihren Arbeitsmärkten zu begegnen, die sich in bestimmten Gebieten aus der länderübergreifenden **Erbringung von Dienstleistungen** im Sinne des Art. 1 der RL 96/71/EG ergeben könnten, können **Deutschland und Österreich**, solange sie gemäß den vorstehend festgelegten Übergangsbestimmungen nationale Maßnahmen oder Maßnahmen aufgrund von bilateralen Vereinbarungen über die Freizügigkeit polnischer Arbeitnehmer anwenden, nach Unterrichtung der Kommission von Art. 49 I des EG-Vertrags abweichen, um im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen durch in Polen niedergelassene Unternehmen die **zeitweilige grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern** einzuschränken, deren Recht, in Deutschland oder Österreich eine Arbeit aufzunehmen, nationalen Maßnahmen unterliegt. Folgende Dienstleistungen können von der Abweichung in **Deutschland** betroffen sein:

Sektor	NACE-Code (*), sofern nicht anders angegeben
Baugewerbe einschließlich verwandte Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70 Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
Sonstige Dienstleistungen	74.87 Nur Tätigkeiten von Innendekorateurinnen

In dem Maße, wie Deutschland oder Österreich nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze von Artikel 49 I des EG-Vertrags abweichen, kann Polen nach Unterrichtung der Kommission gleichwertige Maßnahmen ergreifen. Ungeachtet der Anwendung der Bestimmungen unter den Nummern 1 bis 13 räumen die derzeitigen Mitgliedstaaten während der Dauer der Anwendung nationaler oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebender Maßnahmen Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, beim Zugang zu ihren Arbeitsmärkten Vorrang vor Arbeitnehmern ein, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind.

(*) Der NACE-Code (siehe VO EG Nr. 3037/90) ist eine Wirtschaftszweigklassifikation der EU und listet die einzelnen Tätigkeiten des jeweiligen Wirtschaftszweiges auf.

Textauszug aus dem Beitrittsvertrag - Übergangsregelungen Schengen

(Anm: Redaktionell leicht bearbeitet, Hervorhebungen nicht im Original)

ANHANG I: Verzeichnis der Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstandes und der darauf beruhenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, **die ab dem Beitritt für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden sind** (gemäß Art. 3 der Beitrittsakte)

1. **Übereinkommen vom 14. Juni 1985** zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

2. **Folgende** Bestimmungen des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen und zugehörige Schlussakte und gemeinsame Erklärungen, geändert durch verschiedene der unter Nummer 7 aufgeführten Rechtsakte:

Art. 1, soweit er mit den Bestimmungen dieser Nummer in Zusammenhang steht; Art. 3 bis 7, mit Ausnahme von Art. 5 Absatz 1 Buchstabe d; Art. 13; Art. 26 und 27; Art. 39; Art. 44 bis 59; Art. 61 bis 63; Art. 65 bis 69; Art. 71 bis 73; Art. 75 und 76; Art. 82; Art. 91; Art. 126 bis 130, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Absatzes in Zusammenhang stehen; und Art. 136; Gemeinsame Erklärungen 1 und 3 der Schlussakte.

...
Es folgt eine Auflistung von rund 70 Rechtsakten (Beitrittsverträge zu Schengen, Exekutivausschussbeschlüsse, VO und RL der EU zur Erweiterung des Schengener Besitzstands) die ab dem 01.05.2004 sofort anwendbar sind u.a. das Schengener Handbuch, die EUVisum-VO (VO 539/2001), RL 2001/51 über die einheitliche Sanktionierung von Beförderungsunternehmer, VO 1030/2002 über die einheitlichen Aufenthaltstitel, RL 2002/90 über die Definition der Beihilfe zur unerlaubten Einreise.

Baugewerbe gem. NACE-Code

Zum Baugewerbe gem. NACE-Code Nr. 45.1 bis 45.4 gehören: Abbruch-, Spreng- und Erdbewegungsarbeiten, Test- und Suchbohrungen, Hoch- und Tiefbau, Brückenbau- und Tunnelbau u.Ä., Zimmerei, Dachdeckerei, Bauspenglerei und Abdichtungen, Bau von Strassen, Bahnverkehrsstrecken, Rollbahnen und Sportanlagen, Wasserbau, sonstige spezialisierter Hochbau, Elektroinstallation, Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung; Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation, sonstige Bauinstallationen, Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei, Bautischlerei und -schlosserei, Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei, Malerei und Glaserei, sonstiger Ausbau.